



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund und führt den Namen:

„Gesangverein Diedenbergen 1892 e.V.“

- (2) Er hat seinen Sitz in 65719 Hofheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in gültiger Form, Abschnitt, Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges, die Brauchtumpflege und die Forderung von musikalischen Darbietungen.
- (3) Dieses Ziel wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:
- a) Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre und Gruppen auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
 - b) Durch geeignete Maßnahmen und Programme wird die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft der Mitglieder untereinander gefordert.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell **neutral** und **ungebunden**.
- (5) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Hessischen Sängerbund für sich und seine Mitglieder die Satzung des Hessischen Sängerbundes an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft und Gliederung

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Kindern und Jugendlichen
- (2) Aktive Mitglieder können alle stimmbegabten Personen sein, die sich einer Vereinsgruppe anschließen.
- (3) Passives (forderndes) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen und Ziele des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen oder in einer Vereinsgruppe aktiv tätig zu sein.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Kinder und Jugendliche werden gesondert in einer Jugendordnung beschrieben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (6) Der Verein gliedert sich in Vereinsgruppen auf:
 - a) Vereinsgruppen können sein: Männerchore, Frauenchore, Mischchore (z.B. Popchor), Kinder- oder Jugendchore, Gesangs-Ensemble, u. a.
 - b) Vereinsgruppen können auf Antrag an den Vorstand und durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft, die Zwecke und Interessen des Vereins zu unterstützen und mitz u t r a g e n .
- (2) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag (Beitrittserklärung) an den Vorstand erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller das Recht auf die Berufung einer Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschluss.
- (2) Ein Vereinsaustritt ist nur in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand möglich. Der Austritt muss bis spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich eingereicht sein. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

- (3) Beim Tode eines Mitglieds erlischt mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem/einer Anderen Überlassen werden (§ 38 8GB).
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen bei:
 - a) grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) einer das Ansehen des Vereins schädigenden Haltung oder Handlung,
 - c) einem Beitragsrückstand von sechs Monaten und mehr,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (5) Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand. In allen Fällen ist das betroffene Mitglied vorher anzuhören. Der Vorstand muss den Ausschluss schriftlich begründen und schriftlich dem betroffenen Mitglied mitteilen. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem/der Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die von dem Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahren in Kenntnis gesetzt ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet alle in seiner Verwahrung befindlichen, vereinseigenen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
- (6) Rückständige Beiträge sind bei Austritt oder Ausschluss voll nachzuentrichten.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Aktive, passive (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Jugendliche unter 18 Jahren haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses wird im §15 Vereinsjugend geregelt.
- (2) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Die weitere Beschwerde an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Diese entscheidet sodann endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Ausschlussverfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) Den Verein in seinen in der Satzung festgelegten Zwecken und Zielen zu unterstützen.
 - b) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
 - c) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Finanzmittel, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
- a) durch die jährlichen Mitgliederbeiträge
 - b) durch freiwillige Zuwendungen und Spenden
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d) aus Sonderbeiträgen (Umlagen)
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgeschrieben. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung (§ 11)
 - b) Der Vorstand (§ 12)
 - c) Die Sprecher (§13)
 - d) Die Vereinsjugend (§15)

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt jährlich und sollte im ersten Quartal eines Jahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann davon unabhängig einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beantragen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist bis spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, oder auch in elektronischer Form (E-Mail) einzuberufen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Anträge müssen bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Später eingehende Anträge können, soweit es nicht Änderungsanträge zu einem bereits gestellten Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit bei der Feststellung der Tagesordnung beschließt.

- (7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu beinhalten:
- a) Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - b) Jahresbericht des/der 1. Vorsitzenden
 - c) Kassenbericht des/der Kassierers/in
 - d) Bericht der Kassenprüfer/innen
 - e) Entlastung des/der Kassierers/in und des gesamten Vorstandes
 - f) Neuwahl des Vorstandes (ohne Beisitzer)
 - g) Bestätigung der in den Vereinsgruppen gewählten Beisitzer
 - h) Bestätigung der in der Vereinsjugend gewählten Jugendsprecher
 - i) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - j) Änderungen der Satzung (bei Bedarf)
 - k) Entscheidung über Berufungen nach §4, §5 und §6 der Satzung (bei Bedarf)
 - l) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und des Beschlusses der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) sie wählt den Vorstand (gem. Wahlordnung § 16 der Satzung)
 - b) sie wählt die Kassenprüfer/innen (gem. Wahlordnung § 16 der Satzung)
 - c) sie berät die unter 7 b), 7c und 7d) eingebrachten Berichte
 - d) sie beschließt die Entlastung des/der Kassierers/in und des gesamten Vorstandes
 - e) sie ernennt Ehrenmitglieder (§4 Abs. 4),
 - f) sie ernennt Ehrenvorsitzende (§17 Abs. 10)
 - g) sie entscheidet über Berufungen von Mitgliedern, deren Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt wurden (gem. §5 Abs. 3 der Satzung)
 - h) sie entscheidet über Berufungen von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden (gem. §5 Abs. 3 der Satzung)
 - i) sie entscheidet über Berufungen von Mitgliedern, deren Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand aberkannt wurde (gem. §5 Abs. 3 und §6 Abs. 5 der Satzung)
 - j) sie entscheidet über weitere Beschwerden von Mitgliedern (gem. § 7 Abs. 2 der Satzung)
 - k) sie berät und beschließt eingebrachte Anträge von Mitgliedern
 - l) sie setzt die Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) fest
 - m) sie beschließt Satzungsänderungen
 - n) sie beschließt die Auflösung des Vereins (gem. § 20 der Satzung)

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Pressewart/in
 - f) den Beisitzern der Vereinsgruppen
 - g) dem/der Jugendsprecher/in (gemäß §14)

- (2) Der Vorstand kann erweitert werden um:
 - h) dem/der Stellvertretende/r Kassierer/in
 - i) dem/der Technikwart/in
 - j) dem/der Sprecher/in des Festausschusses
- (3) Die Vorstandsmitglieder mit den Buchstaben a), b) und c) gehören dem geschäftsführenden Vorstand an. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 8GB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Die in den Vorstand gewählten Beisitzer der Vereinsgruppen dürfen im Vorstand kein weiteres Amt innehaben. Alle weiteren Maßnahmen werden im §19 Verfahrensordnung für den Vorstand geregelt.
- (6) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Für die Vorbereitung von Festlichkeiten und anderen größeren Veranstaltungen kann der Vorstand um die Positionen Buchstabe i) und j) erweitert werden. Beide Positionen haben lediglich beratende Stimme.
- (7) Lost sich eine Vereinsgruppe auf, entfällt der Sitz des Beisitzers im Vorstand.

§ 13 Die Sprecher

- (1) Die Vereinsgruppen wählen alle zwei Jahre mit einer Frist von vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils bis zu vier Sprecher (mindestens zwei).
- (2) Jeweils ein Sprecher vertritt die Vereinsgruppe mit vollem Stimmrecht im Vereinsvorstand als Beisitzer. Sollte dieser verhindert sein, so kann ein anderer Sprecher vertretungsweise als Beisitzer in den Vorstand mit gleichem Stimmrecht entsandt werden.
- (3) Die benannten Beisitzer müssen von den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Zu den Aufgaben der Sprecher gehören:
 - a) Vertretung der Vereinsgruppe im Vereinsvorstand
 - b) Mitwirkung im Festausschuss
 - c) Planung und Organisation von eigenen Maßnahmen (z.B. Chorauftritte, Konzerte, Veranstaltungen, Chorfahrten etc.)
 - d) Sonstige Aufgaben, die innerhalb der Vereinsgruppe anfallen (z.B. Notenwart, etc.)
 - e) führen einer Barkasse
- (5) Die Vereinsgruppen können eine Barkasse führen und haben die Möglichkeit, einen jährlichen Etat zur Abwicklung ihrer internen Maßnahmen zu erhalten. Die Höhe und die Zusammensetzung der Etatmittel werden vom Vereinsvorstand festgesetzt. Über alle sonstig anfallenden Kosten, die den Etat übersteigen, muss der Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt werden. Dieser entscheidet dann innerhalb seines Gremiums über evtl. Kostenübernahmen.
- (6) Die Barkasse ist jährlich (zu Beginn des Jahres) mit dem Kassierer abzurechnen.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend besteht aus Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Vereinsjugend wählt unter sich einen Jugendsprecher, der die Interessen und Wünsche der Vereinsjugend im Vorstand vertritt.
- (3) Der/die Jugendsprecher/in wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/Sie besitzt volles Stimmrecht.
- (4) Die Wahl und sonstige Verfahren werden in einer von den Kindern und Jugendlichen zu erstellenden Jugendordnung beschrieben.

§ 15 Technik-Team

- (1) Der Gesangverein Diedenbergen verfügt über eigene technische Geräte, die vom Technik-Team verwaltet und gewartet werden.
- (2) Das Technik-Team besteht aus Mitgliedern des Gesangvereins Diedenbergen, die vom Vereinsvorstand des Vereins auf unbestimmte Zeit benannt werden. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt, allerdings ist eine Person namentlich zu benennen, die als Technikwart dem Team vorsteht.
- (3) Zu den Aufgaben des Technik-Teams gehören:
 - a) Pflege, Wartung und evtl. Reparatur der vereinseigenen Musikinstrumente (z.B. Klavier, E-Piano)
 - b) Pflege, Wartung und evtl. Reparatur der vereinseigenen PA-Anlage
 - c) Pflege, Wartung und evtl. Reparatur von sonstigem vereinseigenem technischem Material und Geräten
 - d) Personelle Unterstützung beim Einsatz der technischen Geräte auf Veranstaltungen
 - e) Unterstützung bei Aufbau und Abbau der technischen Geräte
 - f) Erstellung und Pflege einer Inventarliste und Werteliste über alle vereinseigenen technischen Gerätschaften
 - g) Erstellung von Mietverträgen und Ausleihregeln für die Benutzung der technischen Geräte durch Vereinsfremde Personen
 - h) Führen der Technikkasse
- (4) Dem Technik-Team steht eine Technikkasse (Barkasse) mit einem jährlichen Etat zur Verfügung. Die Höhe wird vom Vereinsvorstand festgesetzt. Alle Kosten für Wartung und Pflege sind aus dieser Kasse zu entnehmen. Bei höheren Kosten (z.B. aufwendige Reparaturen oder Neuanschaffung von technischem Geräten), die den Etat übersteigen, muss der Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt werden. Dieser entscheidet dann innerhalb seines Gremiums darüber.
- (5) Die Barkasse ist jährlich (zu Beginn des Jahres) mit dem Kassierer abzurechnen.
- (6) Der Gesangverein Diedenbergen kann für die Öffentlichkeitsarbeit eine Website unterhalten.
- (7) Für die regelmäßige Aktualisierung wird ein Webmaster eingesetzt. Die Kosten für den Browser werden durch den Verein entrichtet.

- (8) Die Website wird streng unter den entsprechenden Disclaimern und Datenschutz-Richtlinien betrieben. (siehe hierzu Impressum der Website)

§ 16 Wahlordnung

- (1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus bis zu zwei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
- (2) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
- (3) Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche, geheime Abstimmung mit Stimmzettel muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren. Eine schriftliche Abstimmung kann bei Antrag auf „Abstimmung per Akklamation“ und mehrheitlicher Zustimmung durch die Mitgliederversammlung ausgesetzt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, ebenso die Wahl des/der 2. Vorsitzenden zum/zur 1. Vorsitzenden.
Aus Gründen der Kontinuität in der Vereinsführung dürfen die regulären Amtszeiten der/des 1. Vorsitzenden und die seines/r Stellvertreters/in sowie die der/des Schriftführers/in und der/des Kassierers/in nicht zum gleichen Zeitpunkt enden.
Deshalb muss die Wahl der/des 1. Vorsitzenden und der/des Schriftführers/in zur Wahl der/des 2. Vorsitzenden und der/des Kassierers/in um ein Jahr versetzt erfolgen.
Es werden im 1. Wahljahr der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in und im folgenden Jahr der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in jeweils für 2 Jahre gewählt.
Um den gewählten Kassierer zu entlasten, kann ein Stellvertreter gewählt werden, der ebenfalls wahltechnisch versetzt gewählt wird.
- (5) Die Sprecher/innen werden von den Mitgliedern der Vereinsgruppen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (6) Die Kassenprüfer/innen werden ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Auch hier ist eine um 1 Jahr versetzte Wahl erforderlich, um die Einweisung in eine ordnungsgemäße Prüfungstätigkeit der für die Folgejahre gewählten Kassenprüfer/innen zu ermöglichen.
- (7) Diese Wahlordnung gilt auch für die Wahl der Sprecher/innen in den Vereinsgruppen. Die Wahlen der Sprecher/innen müssen mind. 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 17 Verfahrensordnung für den Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und nur für Zwecke zu erfolgen, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

- (4) Der Vorstand muss mindestens viermal im Jahr zusammentreffen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von vier Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (7) Der Vorstand hat die Mitglieder und die Presse fortgesetzt über die Vereinsarbeit zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand kann der Restvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen stimmberechtigten Ersatz bestellen, maximal jedoch 2 Ersatzleute. Zur Bestellung ist ein einstimmiger Beschluss des Restvorstandes erforderlich. Die Mitglieder sind unverzüglich von diesem Beschluss zu informieren. Erfolgt binnen 3 Wochen kein Widerspruch durch mehr als einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, wird die Ersatzbestellung nach Ablauf dieser Frist wirksam.
- (10) Ein/e ehemalige/r 1. Vorsitzende/r, der/die sich während seiner/ihrer Amtszeit in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er/sie kann vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen er/sie ohne Stimmrecht in beratender Funktion teilnehmen kann. Er/sie hat die Rechtsstellung eines Ehrenmitgliedes (§4 Abs. 4).

§ 18 Rechnungswesen

- (1) Der/die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind Belege vorzulegen, die in ein Kassenbuch (auch in elektronischer Form) einzutragen sind.
- (3) Am Ende eines Geschäftsjahres legt der/die Kassierer/in gegenüber den Kassenprüfern/innen die Rechnungen offen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 19 Künstlerische Verantwortung

- (1) Der oder die vom Vorstand berufenen Dirigenten sind im Rahmen der vom Deutschen Sängerbund empfohlenen Richtlinien für die gesamte künstlerische und musikalische Arbeit im Chor verantwortlich.

§ 20 Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied kann dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Hessischen Sängerbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Hessischen Sängerbund im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten {Telefon, Fax, E-Mail}; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein im Rahmen der gültigen Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der jeweilig aktuellen Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein informiert über Print- und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den Hessischen Sängerbund von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (5) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Vereinsfeiern und Konzerte auf seiner Homepage und /oder der Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Internet und/oder in der Presse.
- (6) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Kommt keine Dreiviertelmehrheit zustande, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese besondere Bestimmung hingewiesen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 20.03.2019 beschlossen worden.
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Sie ersetzt die letzte Fassung vom 14.02.2015.

